

Verteiler:

a) Amt für Straßen und Verkehr

nachrichtlich:

b) S, SV-UZ

c) Fachbereiche, Abteilungen, Referate und Stabsstellen in der senatorischen Behörde
Umwelt, Bau und Verkehr

d) Umweltbetrieb Bremen

e) Die Senatorin für Finanzen

f) Magistrat der Stadt Bremerhaven

Dienstanweisung Nr. 394

(10 - Tiefbau)

Stundung und Erlass von Erschließungsbeiträgen

hier: Übertragung der Befugnisse des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr gemäß Nr. 5 der Verwaltungsvorschriften (VV) vom 15.12.2015 (Brem. ABI. S. 1365, ber. 2016 S. 1032) zu § 59 Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)

1. Vorbemerkungen

Soweit diese Dienstanweisung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen.

Zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall, insbesondere soweit dies zur Durchführung eines genehmigten Bauvorhabens erforderlich ist, kann die Gemeinde zulassen, dass der Erschließungsbeitrag u. a. in Raten gezahlt wird (§ 135 Abs. 2 Baugesetzbuch [BauGB]).

Darüber hinaus kann sie im Einzelfall von der Erhebung des Erschließungsbeitrages auch ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist (§ 135 Abs. 5 BauGB).

Diese Vorschriften finden in den §§ 24 und 25 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) eine sinngemäße landesrechtliche Entsprechung.

2. Regelungen

zu Stundungen

Das für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen zuständige Amt für Straßen und Verkehr (ASV) wird ermächtigt, Entscheidungen über Stundungen gemäß § 24 BremGebBeitrG in Verbindung mit den VV-LHO zu § 59 Landeshaushaltsordnung zu treffen.

In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Bedeutung haben kann, in jedem Fall bei Beträgen über **15.000,00 €**, ist die Zustimmung der senatorischen Behörde erforderlich.

zu Erlassen

Das für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen zuständige ASV wird ermächtigt, gemäß § 25 BremGebBeitrG in Verbindung mit den VV-LHO zu § 59 Landeshaushaltsordnung über den Erlass von Beträgen bis zu **1.000,00 €** zu entscheiden.

In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Bedeutung haben kann, ist die Zustimmung der senatorischen Behörde erforderlich.

3. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisherige Dienstanweisung Nr. 394 vom 02.11.2012.


Staatsrat
- Jens Deutschendorf -